

Gemäß § 71 SGB XII soll alten Menschen außer den Leistungen nach den übrigen Bestimmungen dieses Buches Altenhilfe gewährt werden. Diese soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen. Die Leistungen sollen auch erbracht werden, wenn sie der Vorbereitung auf das Alter dienen.

Richtlinie des Landkreises Schmalkalden-Meiningen zur Förderung von Maßnahmen der offenen Altenhilfe

1. Gegenstand, Zweck und Ziel

- 1.1 Auf der Grundlage dieser Förderrichtlinie gewährt der Landkreis Schmalkalden-Meiningen im Rahmen seiner zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Seniorenbegegnungsstätten, Seniorentreffpunkten / -clubs und Seniorenprojekten eine finanzielle Unterstützung.

Dabei verstehen sich

Seniorenbegegnungsstätten als offene Einrichtungen in feststehenden Räumlichkeiten,

- die ganzjährig mindestens 20 Stunden an mindestens drei Tagen in der Woche geöffnet sind. Durchschnittlich sollten mindestens 15 Senioren die Einrichtung besuchen.
- Seniorenbegegnungsstätten werden in der Regel von fest angestelltem Personal geführt, das von ehrenamtlich tätigen Bürgern unterstützt wird.

Seniorentreffs /-clubs als offene Einrichtungen in feststehenden Räumlichkeiten,

- die in einem kontinuierlichen Rhythmus und mindestens zweimal monatlich geöffnet sind. Darüber hinaus sollen bei Bedarf weitere Treffen möglich sein. Durchschnittlich sollten mindestens 10 Senioren die Einrichtung besuchen.
- Die Organisation und Betreuung von Seniorentreffs erfolgt in der Regel ehrenamtlich.

Seniorenprojekte: Innovative Ideen und Projekte, die im Zusammenhang mit der demographischen Veränderung zum Ziel haben, durch Erprobung und Sammeln von Erfahrungen die strukturellen und sozialen Rahmenbedingungen zur gegenseitigen Unterstützung und Alltagsentlastung nachhaltig weiterzuentwickeln.

Die Begegnungsstätten, Treffs und Projekte dienen den Bedürfnissen alter Menschen nach Kommunikation, Information, Bildung und Freizeitgestaltung. Sie ermöglichen die zwanglose Begegnung und fördern Aktivitäten von Einzelnen und Gruppen. Sie sollen zur gegenseitigen Hilfe und zur Hilfe für Außenstehende anregen.

- 1.2 Gefördert werden Seniorenbegegnungsstätten, Seniorentreffs/-clubs und Projekte, soweit ein berechtigtes öffentliches Interesse besteht.

2. Antragsberechtigung

- 2.1 Zuwendungen können von den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und den ihnen angeschlossenen Organisationen sowie von den örtlich zuständigen Kommunen beantragt werden.

- 2.2 Gemeinnützige Vereine und Verbände, die keinem der Spitzenverbände angeschlossen sind, können im Einzelfall, nach Vorlage geeigneter Nachweise, vom Landkreis Schmalkalden-Meiningen als förderungswürdig anerkannt werden.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 3.2 Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn der Antragsteller die fachlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Maßnahmen erfüllt, die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet und gemeinnützige Ziele verfolgt.
- 3.3 Die Träger ermöglichen in der Regel einen barrierefreien Zugang zu den Räumlichkeiten der Begegnungsstätten/Treffs und den Zutritt aller Menschen unbeschadet ihrer Herkunft und Religion. Der Besuch ist grundsätzlich kostenlos; für besondere Veranstaltungen können die Träger einen Unkostenbeitrag erheben.
- 3.4 Die Träger der Seniorenbegegnungsstätten/Seniorentreffs verpflichten sich, in ihr Programm Angebote zur Freizeit- und Lebensgestaltung, Bildungs-, Gesundheits- und Geselligkeitsförderung und zur Pflege- und Allgemeinberatung zu integrieren. Die Träger stellen der örtlichen Presse und anderen Publikationsorganen regelmäßig ihre jeweiligen Programme zur Veröffentlichung zur Verfügung.
- 3.5 Die Träger von Seniorenprojekten verpflichten sich zudem zu einer nachvollziehbaren Seniorenbeteiligung und einer regionalen Vernetzung. Der Schwerpunkt in der Konzeptbeschreibung liegt auf einer nachhaltigen Wirkung.

4. Art, Form und Umfang der Förderung

- 4.1 Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung gewährt. Sie versteht sich als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht zurückzahlbaren Zuschusses.
- 4.2 Die jährliche Gesamtfördersumme beträgt bei Seniorenbegegnungsstätten und Projekten bis zu 1.500,00 € und bei Seniorentreffs/-clubs bis zu 300,00 € für Personal- und Sachkosten.
- 4.3 Die Zuwendungen erstrecken sich auf Maßnahmen für Senioren des Landkreises Schmalkalden-Meiningen. Für überregionale Angebote erfolgt grundsätzlich keine Förderung.
- 4.4 Nicht bezuschusst werden Veranstaltungen und Angebote, die nur dem organisatorischen Aufbau des Trägers, Vereins oder Verbandes dienen oder rein religiösen oder parteipolitischen Charakter haben.
- 4.5 Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt ganz oder teilweise, wenn für die Maßnahme Mittel des Landes oder des Bundes in Anspruch genommen werden können und dadurch die Finanzierung der Maßnahme gesichert ist. Fördermöglichkeiten des Landes oder des Bundes sind grundsätzlich vorrangig in Anspruch zu nehmen.

5. Verfahren

- 5.1 Der Antrag auf Förderung ist bis spätestens zum 31.12. des vorhergehenden Kalenderjahres einzureichen. Sollten nach Bearbeitung aller fristgerecht eingegangenen Anträge noch Mittel zur Verfügung stehen, kann die Frist zum Einreichen von Anträgen längstens bis zum 30.09. des laufenden Kalenderjahres verlängert werden.
- 5.2 Die Entscheidung über den jeweiligen Antrag trifft der gemäß Geschäftsverteilung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen zuständige Fachbereich.
- 5.3 Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Bescheid an den Antragsteller.
- 5.4 Der Zuwendungsempfänger teilt bis spätestens zwei Monate nach Ablauf des Maßnahmezeitraumes in einem einfachen Verwendungsnachweis mit, wofür die Zuwendung eingesetzt wurde.
- 5.5 Sofern die Bedingungen aus Punkt 4.4, 4.5 sowie 5.4 nicht erfüllt werden, sind die Mittel grundsätzlich zurückzufordern.

6. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt ab dem 01. Juli 2015 in Kraft.

Für das Kalenderjahr 2015 sind die Anträge bis spätestens 30.09.2015 zu stellen.